königlichen Hofkanzlei zu empfangen pflegten, die Lehnserneuerung bei dem rechtmäßigen Erben von Mathias nicht nachgesucht. Aber auch gegenwärtig waren viele der Betheiligten infolge der Verwüstung ihrer Güter durch den Krieg nicht in der Lage, mit neuen Kosten diese Lehn sofort zu suchen. Bereitwillig ertheilte[1]) der Kaiser denselben (28. Juli), „weil ihnen wegen allerhand Ehehaften zu erscheinen und die Schuldigkeit zu leisten, itzo nicht möglich", Indult und bewilligte hierzu statt der von den Ständen erbetenen drei, sogar vier Monate Frist.

Was die Oberlausitzer im Jahre 1619 vor allem veranlaßt hatte, sich endlich den Böhmen anzuschließen, war das Bestreben gewesen, eine größere Sicherstellung des lutherischen Glaubensbekenntnisses in ihrem Lande gegenüber den etwaigen Uebergriffen der Katholiken mittels eines ähnlichen Majestätsbriefes zu erlangen, wie ihn Böhmen besaß. Inzwischen hatte Kaiser Ferdinand den böhmischen Majestätsbrief zerschnitten und die völlige Rekatholisirung dieses Landes mit Erfolg begonnen. Den Oberlausitzern aber bestätigte[2]) derselbe Kaiser (25. Juli) „das freie exercitium der ungeänderten Augsburgschen Confession" durch wörtliche Inserirung der Religions-Assekuranz, welche Kaiser Mathias den 5. September 1611 dem Lande ertheilt hatte, wonach die Protestanten, allermaßen sie dessen bei Zeiten Kaiser Ferdinands I., Maximilians II. und Mathias' „in Kirchen und Schulen in Posseß und Uebung gewesen, itzo noch sind, — von männiglich unverhindert, ruhig und unturbiret gelassen, auch von ihm, dem Kaiser, darüber geschützt und gehandhabt werden" sollten. Diese Erhaltung ihres protestantischen Glaubens aber verdankte die Oberlausitz einzig und allein der sächsischen Occupation, wie denn der Kaiser selbst im Eingang jener Bestätigung erklärt, daß er, da der Kurfürst von Sachsen im Dresdner Accord den oberlausitzischen Ständen versprochen habe, ihnen die Confirmation des freien exercitiums der ungeänderten Augsburgschen Confession vom Kaiser zu erwirken, diese Confirmation hiermit ertheile. Ursprünglich scheint man in Wien hinsichtlich der Religion auch in den Lausitzen andere Absichten gehegt zu haben. In der dem Kurfürsten aufgetragenen „Commission" war der confessionellen Verhältnisse wohlweislich gar nicht Erwähnung geschehn. Aber ein Brief an Hannibal v. Dohna[3]) von demselben Tage (22. April 1620) weist denselben an, wenn es zwischen dem Kurfürsten und den von diesem zum Gehorsam zurückzubringenden Ländern Schlesien, Ober- und Niederlausitz sollte zu Friedenstraktaten kommen, so möge Dohna ein wachsames Auge haben, „damit die inconvenientia, so vor diesem der Majestätsbrief verursacht, es sei wegen der katholischen Unterthanen Erbauung von Schulen und Kirchen oder andrer gravamina wegen, nicht wieder möge von den Calvinisten zu einem beharrlichen Zankeisen auf die Bahn gebracht werden". Jedoch der Kurfürst hatte sofort in der „Insinuation" seiner Commission (26. August / 5. September 1620) den oberlausitzischen Ständen zugesichert, daß er die Confirmation ihrer Privilegien durch den Kaiser „insonderheit der wahren, christlichen Religion halber" zu Wege bringen wolle. Er hatte den Ständen sein Wort gehalten; er mußte

---

[1]) Collekt. Werk I. 1034. v. Redern, 261. Großer I. 243.
[2]) Collekt. Werk II. 1124. v. Redern, 262.
[3]) Münchner Staatsarchiv Lit. 59. Vgl. Gindely II. 438.

http://digital.slub-dresden.de/ppn20050471Z/97